

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 30

Samstag 15. April

1848.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da zu erwarten ist, daß die in Frankreich entlassenen Arbeiter in größerer Zahl sich an der Landesgrenze einfänden werden, so werden die Ortovorsteher zu Folge Erlasses des K. Ministerium des Innern vom 10. d. M. angewiesen, auf diese Ankömmlinge ein besonderes Augenmerk zu richten und dieselben zwar mit aller Humanität zu behandeln, zugleich aber jeder Störung der öffentlichen Ordnung oder jedem Angriff auf das Eigenthum mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Die Ortovorsteher haben sich hiebei nach folgenden Grundsätzen zu achten:

- 1) Ein Arbeiter, welcher sich nicht durch Paß oder Wanderbuch über seine Person zu legitimiren weiß, ist über die Grenze zurückzuweisen.
- 2) Arbeiter, welche einem nicht deutschen Land angehören, dürfen nur dann über die Grenze gelassen werden, wenn sie unbewaffnet und einzeln erscheinen, durch Paß oder Wanderbuch sich über ihre Person ausweisen können und einen bestimmten Reisezweck nach einem bestimmten Orte haben. In diesem Falle ist derselbe an das hiesige Oberamt zu weisen, was in das Wanderbuch oder in den Paß einzutragen ist.
- 3) Württembergische Arbeiter sind mit Eintragung einer Marschroute in den Paß oder das Wanderbuch in ihre Heimathsgemeinde zu verweisen, wenn sie nicht glaubhaft zu bescheinigen vermögen, daß sie anderwärts auf Arbeit rechnen dürfen.

Die Waffen, welche sie bei sich führen, sind ihnen abzunehmen und an den Vorsteher ihrer Heimat-Gemeinde zu übersenden. Das Reisen in größeren Abtheilungen ist nicht zu gestatten. Zu diesem Zweck sind den Einzelnen verschiedene Richtungen anzuweisen, und es ist zwischen dem Abgang der einzelnen kleineren Abtheilungen ein gehöriger Zwischenraum anzuordnen, damit einer Ansammlung derselben im Lande möglichst vorgebeugt wird.

4) Arbeiter aus andern deutschen Staaten sind ebenso zu behandeln und unter Abnahme der Waffen, welche sie etwa bei sich tragen, direkt an die Behörde ihres Heimat-Lands mit Eintragung der Marschroute zu verweisen. Wo es nöthig erscheint, ist für ihre Vertheilung und allmählige Durchwanderung durch Weigebug von Wachen zu sorgen.

Uebrigens ist, wenn der eine oder der andere Fall von den zu 3 und 4 bezeichneten eintritt, sogleich durch Reitenden hieher die Anzeige zu machen.

5) Wenn deutsche Arbeiter von Subsistenzmitteln entblößt sind und aus öffentlichen Kassen oder durch Gaben von Mitbürgern nicht so viel erhalten, als zu ihrer Heimreise unumgänglich nöthig ist, so sind dieselben an das Oberamt zu verweisen.

6) Wenn von Abtheilungen von Arbeitern Gewaltthätigkeiten zu besorgen sein sollten und die gewöhnliche Polizei-Mannschaft unzureichend erscheint, so hat das Schultheissenamt ungesäumt durch Reitenden dieses hieher zur Anzeige zu bringen, um den Beistand der Bürgerwachen

in Anspruch nehmen, nöthigenfalls auch die Hilfe des in der Nähe befindlichen Militärs requiriren zu können.

Im Uebrigen wird wiederholt, daß die Behörden mit aller Schonung und mit humaner Berücksichtigung der unglücklichen Lage eines großen Theils dieser Arbeiter vorzufahren und ihnen durch freundlichen Empfang und Berathung über ihr weiteres Fortkommen das Schicksal zu erleichtern haben.

Calw, 14. April 1848.

K. Oberamt.
Smelin.

Teinach. (Liegenschaftsverkauf).

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachbenannte, der Gemeinde Teinach gehörige Liegenschaft am Donnerstag den 4. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause im zweiten Aufstreich verkauft, und zwar:

- Ein Waschhaus am Bach, neben Ferdinand Rivinius und Daniel Schroth, Anschlag 150 fl.
- 2 Mrg. 1¹/₂ Brl. gemischter Wald am Javelsteiner Fußweg, neben diesem und Jakob Friedrich Fesela, Anschlag 180 fl.

Kaufsliebhaber, unbekannt mit gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen versehen, werden zur Verhandlung eingeladen.

Den 12. April 1848.

K. Amtsnotariat
Schramm.

Wildbad. (MarktAnzeige).

Da die beunruhigenden Gerüchte

ic Entzie
barkeits
ger, wel
zbuch der
der Dienste
auch keine
welche den
bringt?

1848.
i f e

fr.
fr.
fr.

aus.
Sichen Buchs

aber

Preise

fl.	fr.
5	24
5	12
5	15
5	9
5	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—

6 Loth.
Hammel

über den Einfall französischer Arbeiter auch auf unsern Markt am 25. März d. J. ungünstig eingewirkt haben, so wird mit Genehmigung der K. Kreisregierung am

Ostermontag
den 24. d. M.

ein wiederholter Krämer-Markt in hiesiger Stadt gehalten werden.

Den 12. April 1848.

Stadtrath.
Vorstand
Mittler.

Calw.

(StadtrathsWahl betreffend).

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in Betreff der Abstimmung bei der bevorstehenden Stadtrathswahlen Abänderungen von der bisherigen Form verlangt werden. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Kommun-Ordnung bestimmt hierüber:

„Der Schultheiß hat jeden Wähler vorfordern zu lassen ihn um seine Stimme zu vernehmen, selbige durch den Gerichtschreiber ins Protokoll nieder- und solches von dem Wähler unterschreiben zu lassen.“

Das VerwaltungsEdikt behielt im Wesentlichen diese Bestimmung bei, indem es § 5 verordnet:

„Die Wahl geschieht unter der Leitung des ersten Ortsvorstehers, die Stimmen werden durch den Rathschreiber aufgezeichnet, die Zählung derselben geschieht unter Zuziehung des ältesten Gemeinderathes und des Obmanns des Bürgerausschusses.“

Ein MinisterialErlaß vom 17. April, 1837 giebt hierüber folgende Erläuterung:

„Bei GemeindeWahlen sei in Württemberg, von jeher die Abstimmung mündlich und im Durchgang geschehen, wie denn auch die Kommunordnung und der § 51 des II. Edikts vom 31. Dez. 1818 dies vorschreibe. Es sei daher die Annahme begründet, daß das Gesetz bei der Wahl in den Gemeinderath die mündliche Abstimmung habe beibehalten wissen wollen. Abgesehen

hievon müsse aber auch, wenn man Stimmzettel bei einer Gemeindevahl zulasse, jeder Wähler seinen Stimmzettel der Wahlbehörde persönlich übergeben, weil es sich bei dieser Handlung von der Ausübung einer vor der Wahlbehörde zu vollziehenden Bürgerpflicht mit hin von einer persönlichen Verpflichtung im engsten Sinne handle, welche, solange das Gesetz selbst keine Ausnahme bestimmen, nur in Person erfüllt werden könne.“

Hierauf nun unterliegt es keinem Anstande, daß diejenigen, welche nicht mündlich abstimmen wollen, Stimmzettel, aber nur in Person übergeben dürfen.

Der Stimmzettel muß vom Wähler unterzeichnet sein, da dieß bei allen Wahlen, wo Stimmzettel zugelassen werden, gesetzliche Vorschrift ist, und da schon durch die ältere Gesetzgebung, welche bei GemeindeWahlen nur mündliche Abstimmung zuläßt, die Unterschrift des Wählers als wesentliches Erforderniß verlangt wird. Wird der Stimmzettel nicht unterzeichnet, so muß von der Wahlkommission auf jedem Stimmzettel beurkundet werden, von wem er ausgestellt ist, wodurch aber das WahlGeschäft ungebührlich verzögert wurde. Dieß ist hauptsächlich deshalb nothig, um, im Falle eine Wahl angegriffen wurde, die nöthige Untersuchung über die Richtigkeit derselben anstellen zu können, was ohne Bezeichnung der Namen der Wähler nicht möglich wäre, und um nachher untersuchen zu können, wer nicht wahlberechtigt ist, weil diese Stimmen wegfallen, (s. besondere Bekanntmachung im heutigen Wochenblatt).

Die Stimmzettel werden dem Wahlprotokolle angeschlossen und bilden die Grundlage desselben. Das Wahlprotokoll wird nach vollendeter Wahl mit den Stimmzetteln in ein Kouvert eingeschlossen und versiegelt in der Registratur aufbewahrt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen muß das Stadtschultheißenamt bei den bevorstehenden Wahlen handeln, schon auch um deswillen,

weil ein Abweichen hievon die Folge haben könnte, daß die Wahl von solchen, denen sie nicht zusagt, angegriffen, und sodann wegen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für ungültig erklärt werden könnte.

Das Wahlprotokoll wird dem ausgesprochenen Wunsche gemäß Rathschreiber Widmann nicht, sondern Verwaltungsaktuar Hugel führen.

Den 13. April 1848.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.

(Bestimmungen über die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wahlbarkeitsrechte).

I Zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte werden dieselben persönlichen Eigenschaften, wie zu Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte (Verf. Urkunde § § 135 und 142) erfordert.

Diese Erfordernisse sind folgende:

- 1) Die Wähler müssen einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;
- 2) sie dürfen weder in einer Kriminal-Untersuchung verflochten noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden sein;
- 3) es darf kein GantVerfahren gegen sie gerichtlich eröffnet, und keine Strafe wegen Vermögenszerrüttung erfolgt sein;
- 4) Die Wähler dürfen weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

Ferner sind nach Art. 47 des Bürger-Rechts-Gesetzes diejenigen Bürger, welche eine ArmenUnterstützung aus öffentlichen Kassen der Gemeinden erhalten, solange sie im Genuße dieser Unterstützung stehen,

von der Theilnahme an den Gemeindevahlen ausgeschlossen.

Und endlich sind nach dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 Art. 27 mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte unter anderen auch verwirkt die staats- und gemeindegewerblichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

II Von der Wählbarkeit zu Gemeinderathstellen sind nach § 6 des Verwaltungs-Edikts ausgeschlossen:

die Minderjährigen, Verschwen-der, Sandleute, KriminalVerbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Stadt- und Gemeinderaths im ersten oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, so daß also Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Enkelmann, Bruder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinderathe sitzen können, wohl aber die Ehemänner zweier und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten. Ferner sind ausgeschlossen nach der oben allegirten Bestimmung des Straf-Gesetzbuchs diejenigen, welche die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte verloren haben.

Es können also in den Gemeinderath, worauf die im letzten Wochenblatt aufgeworfene Frage hinzudeuten scheint, gewählt werden, solche Bürger; welche unter Privat-Dienstherrschaft stehen, wenn sie schon nicht wählen dürfen.

Das Gemeindebeisitzrecht gewährt nach Art. 2 des Bürger-Rechts-Gesetzes die Befugniß, in der Gemeinde sich häuslich niederzulassen, und unter den gesetzlichen Bestimmungen sein Gewerbe zu treiben. Ein Wahlrecht haben die Beisitzer nicht, wohl aber können dieselben in den Gemeinderath gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie vor dem Antritt das wirkliche Bürgerrecht erwerben.

Den 12. April 1848.

Stadtschultheiß
Schuldt.

Calw.
Fleischtaxe am 14. April 1848.

1 Pfund Ochsenfleisch 10 fr.,
1 — Rindfleisch 9 fr.,
1 — Kalbfleisch 7 fr.,
1 — Hammelfleisch 5 fr.
1 — Schweinefleisch unabgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr.,
Stadtschultheißenamt.

Calw.
(Auf-uf zum Einreten in die Bürgerwache).

Wenn einerseits gewiß mit allseitigem Danke anerkannt wird, daß ein großer Theil der hiesigen Einwohner den nächtlichen Wachdiensten zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung sich hingaben, so wird anderseits nicht weniger bedauert, daß so manche junge gesunde Bürger sich dieser öffentlichen Pflicht ganz entziehen, wodurch die Last für die Uebrigen um so größer wird. Würden alle diejenigen, deren Verhältnisse es erlauben, sich hiebei betheiligen, so würde der Dienst an jedem so selten kommen, daß es keinem schwer fallen würde. Ich sehe mich nun im Interesse Aller veranlaßt, diejenigen, welche bis jetzt zurückgeblieben sind, zu erinnern, sich alsbald in die Bürgerwache aufnehmen zu lassen, indem ich sonst genöthigt wäre, Jeden speziell hiezu veranlassen zu müssen, da bekanntlich das kürzlich erschienene Gesetz diesen Dienst als Bürgerpflicht fordert.

Den 13. April 1848.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.
Wir erlauben uns, zur Wahl von 9 Stadträthen folgende hiesige Einwohner in Vorschlag zu bringen:

Christof Raschold,
Friedrich Wochele, Rothgerber,
Ludwig Wagner, Schönfärber,
Breinig, Müller,
Feldweg d. ä.,

R. Kohler am Weinsteg,
Schwemmler, Schuhmacher,
Friedr. Weißer, Schuhmacher,
Dr. Schwarzmann,
Loh, Sattler,
Moriz Heermann,
Serra, Glaser,
Phil. J. Bozenhardt,
Ludwig Kempf,
Eberhart d. ä.

Wir glauben um so mehr obige Männer zur Wahl empfehlen zu dürfen, als wir die Ueberzeugung haben, daß dieselben nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft besitzen, dem allgemeinen Besten hiesiger Stadt auch in sturmbewegter Zeit mit Eifer und Uneigennützigkeit zu dienen.

(Folgen 39 Unterschriften).

Calw.
Eine Anzahl hiesiger Bürger, die bei der Redaktion zu erfragen sind, hat sich nach gemeinsamer Berathung dahin vereinigt, bei der nächsten Ergänzungswahl des stadträthlichen Kollegiums, nachstehenden Bürgern ihre Stimmen zu geben:

Moriz Heermann,
Joh. Heugle, Schuhmacher,
Dr. Stälin,
Louis Baither,
Notar Widmann,
Fried. Würz,
Konrad Breining,
Stadtpfleger Schuler,
Jak. Bozenhardt, Rothgerber.

Calw.
In der gestrigen Bürgerversammlung wurde auch mein Name unter diejenigen Bürger aufgenommen, welche zur Wahl in den Stadtrath vorgeschlagen wurden. So sehr ich dieses Zutrauen meiner Mitbürger zu schätzen weiß, so muß ich dennoch dringend bitten, die Wahl von mir abzulenken, da meine Verhältnisse mir durchaus nicht gestatten, die mit diesem wichtigen Posten verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Den 14. April 1848.

Konrad Kohler
am Weinsteg.

Calw.
Mein Lager in vorzüglichen Lim-

berger, Schweizer und Emmenthaler Käsen, empfehle hiemit zur gefälligen Abnahme höflich.

Jr. Müller
am Markt.

Calw.

Heute Liederkranz ohne Gesang im badischen Hof; Einzug der Beiträge.

Rehmühle.
Am Gründonnerstag
Vormittags 10 Uhr ist
Versammlung der Bewohner
der Bergorte.

Simmozheim.

Einen sehr schön und guten Schrotstuzer um 11 fl., ebenso ein Kinderwägle um 14 fl. hat zu verkaufen.

Gottlob Mohr.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Seible.

Calw.

Schöne Milchschweine hat zu verkaufen

Beck Hutten.

Gechingen.

Die Aufforderung an die bemittelten Bürger in Gechingen, den Ortsarmen in dieser bedrängnißvollen Zeit hilfreiche Hand zu bieten fand allgemeinen Beifall, und Jeder wäre bereit den Armen etwas beizusteuern, wenn sich nicht einige Individuen an die Spitze stellen wollten durch welche der Arme schon den größten Schaden erlitt, besonders durch den Erlös des Kommunwaldes, und durch diesen Anstoß wird das Mitleiden der Bürger wieder unterdrückt, weil sie wissen, daß denen ihre Wohlthätigkeit nicht aus reiner Quelle fließt.

Viele Bürger.

Simmozheim.

Indem ich von vielen als Einsender des Inserats „alter Weiber Aufkauf“ angesehen werde, so erkläre ich dieses zur Beruhigung der getroffenen Gemüther für unrichtig, besonders deswegen, weil ich solche — wie auch für Gemeinwohl schädliche — leider beinahe alle Tage unentgeltlich sehen und haben kann, indem ich gerade über vom alten Rathhaus an der Landstraße wohne. Daß in diesem Aufsatze in No. 25 Nitz., und in dem No. 28 Unverstand — ist, ist schon bewiesen. Daß Einsender des letzteren die alten Weiber in das todte Meer befördern will, wäre von großem Nutzen gewesen, wenn solches schon vor mehreren Jahren, nach Lukas R. 17 B. 1 und 2 im todten oder einem andern Wasser, mittelst Eisenbahn, geschehen wäre! Ich will und kann zwar mit diesem sinnlosen alten Weiber Zeug mich nicht einlassen — weil ich kein, vom General zum Korporal avancirter Lateiner sondern ein guter Deutscher — bin, und somit Punktum.

Gottlob Mohr.

Daß Mohr der oben erwähnten Inseraten Einsender nicht ist, bezeugt

die Redaktion.

Calw.
Nächsten Montag Abend ist in der Bierbrauer Buhlerschen Behausung außerhalb der Badgasse Versammlung des vaterländischen Bezirksvereins, wobei Jedermann Zutritt hat.

Satzungen

des vaterländischen Vereins in Calw.

§ 1.

Der vaterländische Bezirksverein hat den Zweck, die politische Bildung des Volkes zu fördern, daselbe über seine staatsbürgerlichen

Rechte und Pflichten aufzuklären, die Fortentwicklung und Wahrung der verfassungsmäßigen Freiheiten Deutschlands und insbesondere Württembergs anzustreben.

§ 2.

Der Verein sucht Ortsvereine im Bezirke zu begründen und dieselben durch Unterhaltung eines lebendigen Verkehrs, durch brüderlichen Rath und Unterstützung zusammenzubalten. Er wird insbesondere von Zeit zu Zeit Versammlungen in verschiedenen Theilen des Bezirks unter Zuziehung der Ortsvereine abhalten.

§ 3.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jeder Anwesende hat das Recht mitzusprechen. Stimmrecht haben nur die Vereinsmitglieder.

§ 4.

Mitglied des Vereins kann Jeder deutsche Bezirksangehörige über zwanzig Jahren werden.

§ 5.

Der Verein hat eine Kasse. Die Beiträge sind freiwillig.

§ 6.

Der Verein wählt auf Ein Jahr einen Ausschuss von 12 Mitgliedern. Der Vorstand desselben ist zugleich Vorstand der Versammlung und wird in dieser Eigenschaft von der Versammlung gewählt.

§ 7.

Der Ausschuss hat die Kasse zu verwalten, die Verhandlungen des Vereins vorzubereiten und die Versammlungen einzuberufen; der Ausschuss ernennt einen Schriftführer, der zugleich Rechner ist. Ueber die Kassenverwaltung wird dem Verein jährlich Bericht erstattet. Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses wird die Anwesenheit von mindestens 5 seiner Mitglieder erfordert.

Monatam.

Ein ganz vollständiger Schmiedshandwerkszeug ist billig zu verkaufen oder sammt Schmiedwerkstätte auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten bei

Gottlieb Kusterer.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.